

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1976	Nummer 96
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	9. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete bzw. den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten.	1774
21220	22. 11. 1975	Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen der Ärztekammer Nordrhein.	1774
21703	30. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland.	1774
2311	5. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung, Siedlungsschwerpunkte und Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben	1774
913	20. 7. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen	1778

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
3. 8. 1976	Bek. der Hilfskasse – Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969	1779
	Ministerpräsident	
4. 8. 1976	Bek. – Österreichisches Honorarkonsulat, Dortmund.	1779
5. 8. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1780
5. 8. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1780
	Innenminister	
13. 8. 1976	Bek. – Fortbildungswochen (früher: Hochschul- und Bildungswochen) Höherer Dienst vom 14.–21. 10. 1976 in Bad Meinberg Gehobener Dienst vom 3.–10. 11. 1976 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen Mittlerer Dienst vom 10.–16. 11. 1976 in Bad Meinberg Einfacher Dienst vom 10.–16. 11. 1976 in Bad Oeynhausen	1782
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 8. 1976	Bek. – Nachtrag zum Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	1780
4. 8. 1976	Bek. – Elftes gemeinschaftliches Seminar für Kraftfahrzeugsachverständige und dritter AFO/GUVU-Studienkursus in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft zu dem Thema: „Interfakultative Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen“	1780
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1781

I.

20025

**Ergänzung
der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Miete bzw. den Kauf
von EDV-Anlagen und -Geräten**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1976 –
I A 1/51-09.00

Als Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für die Miete (RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1973 – MBl. NW. 1973 S. 888/SMBI. 20025 –) bzw. den Kauf (RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1974 – MBl. NW. 1974 S. 1412/SMBI. 20025 –) von EDV-Anlagen und -Geräten hat der Kooperationsausschuß ADV-Bund/Länder/Kommunaler Bereich „Einheitliche Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren nach DIN 66019 für die öffentliche Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland“ erarbeitet und ihre Anwendung wie folgt beschlossen:

1. Für die Datenübertragung sind grundsätzlich die Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren der öffentlichen Verwaltung nach DIN 66019 – z. Z. in der Fassung vom 30. September 1975 – anzuwenden.

2. Wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren nicht eingesetzt werden können, so ist mit dem Hersteller zu vereinbaren, daß firmeneigene Verfahren nur für eine Übergangszeit einzusetzen und nach Entwicklung der geforderten einheitlichen Verfahren durch diese zu ersetzen sind.

Der Entscheidung ist ggf. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugrunde zu legen. Als wirtschaftliche Gründe für die vorübergehende Nichtanwendung sind beispielsweise unvertretbarer Aufwand für die notwendige Umstellung der vorhandenen Hardware und Software sowie der eingeführten organisatorischen Regelungen denkbar.

3. Im Vorgriff auf die zukünftige Norm über High Level Data Link Control Procedures – HDLC-Verfahren – ist es zulässig, diese bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen einzusetzen.

Dabei sind die jeweiligen Teilergebnisse der Normungsarbeit der ISO zu beachten. Es sind dies z. Z.:

- Die ISO Norm 3309.2, Frame Structure,
- die Vorlage zum Normentwurf ISO DP-4335 der ISO TC 97/SC 6.

Mit dem Hersteller ist ergänzend zu vereinbaren, die firmeneigenen Prozeduren nach Abschluß des Normungsverfahrens ohne besondere Berechnung durch normgerechte und für den Bereich der öffentlichen Verwaltung für verbindlich erklärte HDLC-Steuerungsverfahren (Standardsoftware) zu ersetzen.

Die Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren sind „allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen“ im Sinne des § 2 Abs. c) der BVB. Soweit Datenübertragung zum Einsatz kommt, sind sie grundsätzlich anzuwenden. Im Miet- bzw. Kaufschein (Anlage zum BVB, Ziffer 4 „Änderungen und Ergänzungen“) sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Da es sich bei den Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren um eine Prozedurfamilie handelt, deren einzelne Varianten jeweils für bestimmte Anwendungen vorgesehen sind, ist hier insbesondere festzulegen, welche anwendungsspezifischen Prozedurvarianten vom Hersteller zu realisieren sind.

Die „Einheitlichen Datenübermittlungs-Steuerungsverfahren“ wurden im GMBI. Nr. 8 vom 16. März 1976 veröffentlicht.

Im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, die erweiterten BVB ebenfalls anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, Finanzminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Justizminister, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1976 S. 1774.

21220

**Gebührenordnung
für Prüfungen der Arzthelferinnen
der Ärztekammer Nordrhein
Vom 22. November 1975**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 1975 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Gebührenordnung für Prüfungen der Arzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 8. 1976 – VI B 1 – 0810.44 – genehmigt worden ist.

§ 1

Von Ärzten, die Arzthelferinnen ausbilden, wird anlässlich der Prüfung ihrer Auszubildenden eine Prüfungsgebühr von DM 120,00 für die Abschlußprüfung und DM 40,00 für die Zwischenprüfung erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1774.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 7. 1976 – II C 4 – 5127.0 – Bd – 156

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 3. 1976 ist zu setzen:	100 Kronen = 25,41 DM“
„vom 1. 3. 1976 bis 30. 4. 1976	100 Kronen = 25,41 DM
ab 1. 5. 1976	100 Kronen = 25,08 DM“

UdSSR

Anstelle „ab 1. 4. 1976 ist zu setzen:	100 Rubel = 337,27 DM“
„vom 1. 4. 1976 bis 30. 4. 1976	100 Rubel = 337,27 DM
ab 1. 5. 1976	100 Rubel = 336,02 DM“

– MBl. NW. 1976 S. 1774.

2311

**Bauleitplanung
Siedlungsschwerpunkte und Berücksichtigung
landesplanerischer Dichteangaben**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1976 – V C 2 – 901.11

1. Siedlungsschwerpunkte**1.1 Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Nach den im Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro –) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) enthaltenen Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 6 LEPro). Siedlungsschwerpunkte sind die Standorte innerhalb einer Gemeinde, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung

eignen (§ 6 LEPro). Wohnungen und Arbeitsstätten sollen mit zentralörtlichen Einrichtungen räumlich zusammengefaßt werden. Dies erfordert eine Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten und zentralörtlichen Einrichtungen in Siedlungsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen (§ 7 LEPro).

In den Verdichtungsgebieten und in Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ist ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß der baulichen Nutzung zu ermöglichen (§ 24 Abs. 3 LEPro). Dies gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs, deren Ausbau im Rahmen der Förderung eine besondere Bedeutung zukommt (§ 19 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 LEPro).

Zur Anpassung der Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 3 Bundesbaugesetz – BBauG – und § 18 Landesplanungsgesetz – LaPlaG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 – GV. NW. S. 450, 492/SGV. NW. 230 –) ist die Darstellung der Siedlungsschwerpunkte in den Flächennutzungsplänen erforderlich.

1.2 Lage, Anzahl und Größe der Siedlungsschwerpunkte

Lage, Anzahl und Größe der Siedlungsschwerpunkte ergeben sich für den Einzelfall weder aus dem Landesentwicklungsprogramm oder den Landesentwicklungsplänen noch unmittelbar aus den Gebietsentwicklungsplänen. Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte hat die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung in eigener Verantwortung vorzunehmen; sie ist jedoch hierbei an die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Siedlungsbereiche und landesplanerischen Dichteangaben gebunden.

Die Darstellung eines Siedlungsschwerpunktes bedeutet eine Selbstbindung der Gemeinde, ihre städtebauliche Entwicklung und ihre Investitionen entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auf den Siedlungsschwerpunkt hin auszurichten (§ 24 LEPro).

Im Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 18 LaPlaG ist zu prüfen, ob die von der Gemeinde vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte nach Lage, Anzahl und Größe insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung und die Verkehrsbedingungen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

In jeder Gemeinde ist mindestens ein Siedlungsschwerpunkt erforderlich. Die Anzahl der Siedlungsschwerpunkte muß jedoch der Tragfähigkeit der Gemeinde entsprechen. In der Regel ist die im Landesentwicklungsprogramm geforderte Konzentration der innergemeindlichen Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte im Hinblick auf deren Aufnahmekapazität nur möglich durch entsprechenden Ausgleich an anderer Stelle; daher sollen noch nicht oder nur dünn besiedelte Siedlungsbereiche zunächst nicht weiter entwickelt werden.

Die in den Gebietsentwicklungsplänen dargestellten Siedlungsbereiche dürfen jeweils nur in Anspruch genommen werden, sobald und soweit es im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist (vgl. § 2 Abs. 1 BBauG).

Werden in einer Gemeinde mehrere Siedlungsschwerpunkte festgelegt, so ist deren funktionale Aufgabenstellung – soweit erforderlich – zu differenzieren – etwa: Stadtzentrum, Stadtteilzentrum, Nahversorgungszentrum. Die Vorstellungen über den Ausbau der Siedlungsschwerpunkte sollten im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegt werden.

1.3 Siedlungsschwerpunkte und Standortprogramme

Besteht für einen Siedlungsschwerpunkt ein Standortprogramm (vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen – RdErl. v. 14. 6. 1971 – MBl. NW. S. 1202/SMBl. NW. 2313), so ist dies durch das in der Anlage dargestellte Planzeichen 3 im Flächennutzungsplan zu vermerken.

1.4 Darstellung der Siedlungsschwerpunkte im Flächennutzungsplan

Der Siedlungsschwerpunkt kann durch ein Symbol (Planzeichen 1) und zusätzlich durch eine Begrenzungslinie (Planzeichen 2) gekennzeichnet werden. Bei ein oder

zwei Siedlungsschwerpunkten in einer Gemeinde genügt in der Regel die Kennzeichnung durch ein Symbol. Bei mehreren Siedlungsschwerpunkten sollte zur Verdeutlichung zusätzlich die Begrenzungslinie für jeden Siedlungsschwerpunkt gekennzeichnet werden. Die Abgrenzung richtet sich nach vorhandenen Gegebenheiten (keine Parzellenschärfe!).

Die Planzeichen sind in der Legende des Flächennutzungsplanes zu erklären.

1.5 Erläuterungsbericht und Begründung

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollen die Auswahl der einzelnen Siedlungsschwerpunkte und ihre Abgrenzung begründet werden. Die für die Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erforderlichen Daten sind für jeden Siedlungsschwerpunkt gesondert anzugeben. Dabei sind auch Angaben über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes und die von der Gemeinde in Aussicht genommenen Maßnahmen der Infrastruktur und Lenkung der Investitionen zur Konzentrierung der Entwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt zu machen. Die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten kann zur Folge haben, daß innerhalb ihres Bereichs in Einzelfällen – insbesondere bei Vorliegen einer guten Anbindung durch Haltepunkte leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs – die Voraussetzungen für höhere städtebauliche Dichten i. S. des § 17 Abs. 8 oder 9 BauNVO, insbesondere wenn die in Nr. 2 genannten ausgleichenden Maßnahmen gesichert sind, gegeben sein können, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In der Begründung zu Bebauungsplänen ist darzulegen, welchen Bezug die Bebauungspläne zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsschwerpunkt – etwa hinsichtlich der Inanspruchnahme höherer städtebaulicher Dichten – haben.

2. Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben

2.1 Berücksichtigung in neu aufzustellenden Flächennutzungsplänen

Nach § 2 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 4. Mai 1976 (GV. NW. S. 227/SGV. NW. 230) müssen Gebietsentwicklungspläne Wohnsiedlungsbereiche enthalten, die nach Bereichen mit hoher, mittlerer und niedriger Siedlungsdichte zu gliedern sind. Die nach § 1 Abs. 3 BBauG, § 18 LaPlaG notwendige Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfordert es, daß sich auch die durch die Bauleitpläne festzulegende städtebauliche Dichte im Rahmen der landesplanerisch vorgegebenen Dichte hält. Die Überprüfung der Anpassung erfolgt bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde bei Beginn der Planung gem. § 18 Abs. 1 LaPlaG der Bezirksplanungsbehörde die für die städtebauliche Dichte bedeutsamen Daten ihrer Planung mitzuteilen, die landesplanerischen Dichteangaben zu erfragen und ihre Planung darauf abzustimmen. Im Erläuterungsbericht ist an besonderer Stelle nachzuweisen, daß und in welcher Weise der Flächennutzungsplan den landesplanerischen Dichteangaben angepaßt ist und welche Folgerungen insbesondere für die Planung der Bauflächen und Baugebiete (z. B. Anzahl der Einwohner, Wohnungen und Arbeitsstätten; Angaben über den Wohnraumstandard; ggf. Geschosflächenzahl, Baumassenzahl) sich daraus ergeben haben. Kommt eine Einigung der Gemeinde mit der Bezirksplanungsbehörde über den Planungsentwurf nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 18 LaPlaG statt.

2.2 Berücksichtigung in fortgeltenden Flächennutzungsplänen

Flächennutzungspläne zusammengeschlossener Gemeinden gelten befristet bis zum 31. 12. 1977 weiter. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muß ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt worden sein. Für diese neuen Flächennutzungspläne und Flächennutzungspläne, die auf eingegliederte Gemeindeteile ausgedehnt werden müssen, gilt Abschnitt 2.1 entsprechend. Flächennutzungspläne oder Änderungen und Ergänzungen von Flächennutzungsplänen, deren öffentliche Auslegung bei Inkrafttreten dieser Regelung noch nicht begonnen hat, sind vor ihrer Offenlage entsprechend zu ergänzen.

2.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Aus einem hinsichtlich der landesplanerischen Dichtangaben abgestimmten Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BBauG entwickelte Bebauungspläne bedürfen einer erneuten landesplanerischen Abstimmung nicht (§ 18 Abs. 6 LaPlaG). Bebauungspläne, die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BBauG aufgestellt werden (vorzeitige Bebauungspläne) sind jedoch gemäß § 18 Abs. 1 LaPlaG landesplanerisch abzustimmen. Nach Abschluß der kommunalen Neugliederung sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 BBauG im Land Nordrhein-Westfalen nicht mehr gegeben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

Planzeichen 1

schwarz/weiß

farbig

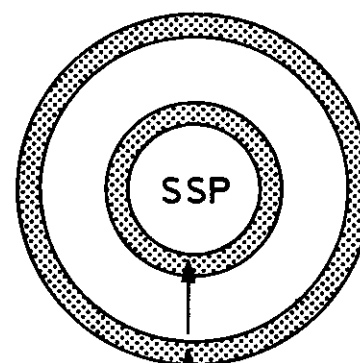
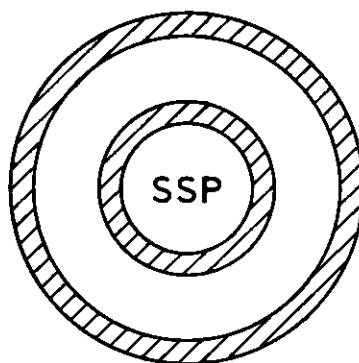
Flächenmäßige Darstellung
eines Siedlungsschwerpunktes
(SSP)



Englischrot
mittel

Planzeichen 2

Symbolhafte Darstellung
eines Siedlungsschwerpunktes



Englischrot
mittel

Planzeichen 3

Hinweis auf Standortprogramm

STOP

913

Technische Ausgestaltung der Land- und Kreisstraßen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 7. 1976 – VI B 1 – 30-00 (33) – 26/76

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LStrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Im Rahmen dieser Aufgaben haben sich die Träger der Straßenbaulast ständig der rasch fortschreitenden Entwicklung anzupassen, um eine modernen Anforderungen genügende technische Ausgestaltung der Straßen zu gewährleisten. Diesem Zweck dienen auch die insbesondere von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. in Köln in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verkehr sowie den obersten Straßenbaubehörden der Länder erarbeiteten, laufend verbesserten technischen Richtlinien, Merkblätter, Hinweise usw. Sie sind maßgebliche Arbeitsgrundlage in der Praxis der Straßenbauverwaltungen.

Nach den Grundsätzen der Bewirtschaftung zweckgebundener Finanzzuweisungen für den Straßenbau sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das wird nur zu treffen, wenn beim Neu- und Ausbau sowie bei der Unterhaltung der Straßen gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer technischen Ausgestaltung erfüllt sind. Unbeschadet einer nach § 55 LStrG zu erlassenden Rechtsverordnung bitte ich daher, insbesondere bei Landstraßen und Kreisstraßen sowie bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaues, die mit Landeszuwendungen gefördert werden, unter Berücksichtigung der jeweiligen Benutzungsart und der sonstigen Gegebenheiten die nachstehenden, bereits anderweitig veröffentlichten technischen Richtlinien und Vorschriften zu beachten:

1. Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); Ausgabe 1966 – VkbI. 1967 S. 23;
veröffentlicht im Kartographischen Institut und Verlag H. König, Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M.
2. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Straßennetzgestaltung (RAL-N), Abschnitt 1: Text-Entwurf 1970 – VkbI. 1972;
veröffentlicht in Straße und Autobahn 1971, S. 325 ff.
3. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil: Querschnitte – RAL-Q; Ausgabe 1974;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1974 mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 1. 1975 (MBI. NW. S. 158/SMBl. NW. 913).
4. Regelquerschnitte für Land- und Kreisstraßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1972 (MBI. NW. 1973 S. 31/SMBl. NW. 913).
5. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 1: Elemente der Linienführung; Ausgabe 1973;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
6. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil II: Linienführung (RAL-L), Abschnitt 2: Räumliche Linienführung; Ausgabe 1970 – VkbI. 1971 S. 630/Straße und Autobahn 1971 S. 566;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte (RAL-K), Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte; Entwurf 1969;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1970.
8. Richtlinien für wirtschaftliche Vergleichsrechnungen im Straßenbau (RWS); Ausgabe 1971 und RWS-Ergänzungen 1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
9. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Linienführung (RAST-L); Ausgabe 1973;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
10. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Querschnittsgestaltung (RAST-Q); Ausgabe 1968;
Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1968.
11. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST), Teil: Knotenpunkte (RAST-K); Abschnitt 1: plangleiche Knotenpunkte; Ausgabe 1973;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V./Kirschbaum Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1973.
12. Richtlinien für die Anlage von Rastplätzen an Straßen und Autobahnen; Ausgabe 1960;
veröffentlicht in Straße und Autobahn 1967, S. 225.
13. Vorläufige Richtlinien für Radverkehrsanlagen; Fassung 1963;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1963.
14. Richtlinien für Anlagen des Fußgängerverkehrs; Ausgabe 1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
15. Merkblatt für die Entwässerung von Straßen; Ausgabe 1971 – VkbI. 1972 S. 41;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
16. Entwässerung von Straßen
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1976 (SMBl. NW. 913).
17. Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 1971;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
18. Richtlinien für den Bestand von Straßenbäumen;
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 1. 1974 (MBI. NW. S. 394/SMBl. NW. 913).
19. Richtlinien für Straßenbepflanzung (RPf);
Teil 1: Entwurf von Straßenpflanzungen; Ausgabe 1960;
Teil 2: Ausführung von Straßenpflanzungen; Ausgabe 1964; mit Nachtrag zu den RPf, Teil 2, 1967
Teil 3: Pflege und Nacharbeiten an Straßenpflanzungen; Ausgabe 1969;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
20. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS); Entwurf 1971;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1972.
21. Richtlinien für abweisende Schutzeinrichtungen an Bundesfernstraßen; Ausgabe Oktober 1972;
– VkbI. 1972 S. 814 –
22. Merkblatt für Schutzplanken und Blendschutzzäune; Ausgabe 1974;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
23. Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW); Ausgabe Dezember 1974;
– VkbI. 1975 S. 244 –
24. Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; Ausgabe 1967;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1967.
25. Richtlinien für den Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen im Straßenverkehr; 2. Ausgabe 1966;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. 1966.

26. Merkblatt für Lichtsignalanlagen an Landstraßen; Ausgabe 1972; VkB1. 1972 S. 667;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V.
27. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von Fahr-
bahnmarkierungen auf Bundesfernstraßen (HMB 1954)
– VkB1. 1954 S. 256 –.
28. Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen
und Fahrbahnbegrenzungen;
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Ver-
kehr v. 22. 10. 1973 (MB1. NW. S. 1920/SMB1. NW. 913).
29. Merkblatt für die Anordnung von Fahrbahnmarkierungen
auf Stadtstraßen; Fassung 1956;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
30. Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senk-
rechten Leiteinrichtungen (HLB); Ausgabe 1956 (für
Abschnitt 7 s. Ild. Nr. 21);
in Straße und Autobahn 1956 S. 253; Abschnitt 5 (Leitpfo-
sten); Ausgabe 1957; in Straße und Autobahn 1957 S. 219.
31. Regeln zur Bemessung und Gestaltung beschrifteter Ver-
kehrsschilder; Ausgabe Dezember 1957;
veröffentlicht in Straße und Autobahn 1957 S. 455ff.
32. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für
Erdarbeiten im Straßenbau – ZTVE – StB 65 –;
RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 21. 12. 1965 (MB1. NW. 1966 S.
119/SMB1. NW. 913).
33. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausfüh-
rung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserun-
gen im Straßenbau, Ausgabe 1974 – TVV 74 –;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
34. Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausfüh-
rung von Tragschichten im Straßenbau (TVT); Ausgabe
1972;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
35. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von
Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 1972, – TV Beton 72 –;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
36. Merkblatt für die Unterhaltung und Instandsetzung von
Betonfahrbahnen; Ausgabe 1969;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
37. Richtlinien für den Straßenoberbau – Standardausführun-
gen; Ausgabe 1975 – (RStO 75)
– VkB1. 1975, Heft 23 –
38. Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bitu-
minöser Fahrbahndecken;
Teil 1: Oberflächenschutzschichten (TV bit 1/75)
– VkB1. 1975, S. 219 –
Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) (TV
bit 3/72)
– VkB1. 1972 S. 666 –
Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau); Ausgabe
1967 (TV bit 5/67);
in Straße und Autobahn 1967 S. 402
Teil 6: Gußdecken und Asphaltmastix (TV bit 6/75)
– VkB1. 1975, S. 219 –
Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung (TV
bit 7/71)
– VkB1. 1971 S. 430 –
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V.
39. Richtlinien für die Verhütung von Frostschäden in Stra-
ßen; Ausgabe 1968;
veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für das
Straßenwesen e. V. 1968.

40. Sammlung der Technischen Richtlinien, Rundschreiben,
Erlasse und Verfügungen für den Brücken- und Inge-
nieurbau;
herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Referat
Brücken- und Ingenieurbau;
veröffentlicht im Verkehrs- und Wirtschaftsverlag Dr.
Borgmann, Dortmund.

41. Anweisung Straßendatenbank (ASB);
herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Abt.
Straßenwesen.

Meinen RdErl. v. 21. 2. 1972 (SMB1. NW. 913) hebe ich auf.

– MB1. NW. 1976 S. 1778.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969

Bek. der Hilfskasse beim Landtag v. 3. 8. 1976

Der Ältestenrat des Landtags Nordrhein-Westfalen hat auf-
grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung
der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29.
2. 1972 – GV. NW. S. 32 – in der Sitzung vom 30. Juni 1976
folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlass des
Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 30. Juli
1976 – II/A 3 – 192 – 01 (25) – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-West-
falen vom 20. Januar 1969 (MB1. NW. S. 555) geändert durch
Beschlüsse des Ältestenrats vom 23. Juli 1970 (MB1. NW. S.
1961), 14. Juni 1972 (MB1. NW. S. 1387) und 15. Januar 1975
(MB1. NW. S. 897) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Feststellung der Gesundheitsbeschädigung im Sinne
des Absatzes 1 holt der Vorstand ein ärztliches Gutachten
ein.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

Vermögen der Hilfskasse

Das Vermögen der Hilfskasse ist, soweit es nicht zur Be-
streitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie
die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54 a
Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den
hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichts-
behörde anzulegen. Die Hilfskasse hat über ihre gesamten
Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Be-
stände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden
Formen und Fristen zu berichten.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1976 in Kraft.

Der Vorstand
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

– MB1. NW. 1976 S. 1779.

Ministerpräsident

Österreichisches Honorarkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 8. 1976
I B 5 – 439 – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Hono-
rarkonsul in Dortmund ernannten Herrn Wilfried Fehres am
6. Juli 1976 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Honorarkonsulats umfaßt den Regie-
rungsbezirk Arnsberg.

Anschrift: 4600 Dortmund 1, Florianstraße 1, Telefon-Nr.:
122019, Telegrammadresse: Austroko Dortmund, Fern-
schreib-Nr. 08822827, Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr.

– MB1. NW. 1976 S. 1779.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 1976 –
I B 5 – 451 – 28/74

Der am 4. Juni 1975 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps (Nr. 2905) für Frau Rabia Sari, Mutter des Referenten Yavuz Sarioglu, Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 1780.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 8. 1976 –
I B 5 – 439 – 3/72

Der am 18. Dezember 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis (Nr. 2489) für Herrn Erich Neubauer, Angestellter des Österreichischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 1780.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Nachtrag zum Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 8. 1976 – V/B 4 – 44-60

Der am 10. 2. 1976 von mir festgestellte Tarif über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen, Bek. v. 10. 2. 1976 (MBl. NW. S. 1061), wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ wie folgt geändert:

1. die Hafenbezeichnung zu Nr. 1.1.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Dorstener Industriehafen
Gebrüder Müller GmbH, Dorsten
– km 27 des Wesel-Datteln-Kanals –“
2. hinter Nr. 1.1.12 wird eingesetzt:
„1.1.13 Hafen der Stadt Ibbenbüren
in Ibbenbüren-Uffeln
– km 4,531 des Mittellandkanals“

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1780.

Elftes gemeinschaftliches Seminar für Kraftfahrzeugsachverständige und dritter AFO/GUVU-Studienkursus in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft zu dem Thema:

„Interfakultative Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 8. 1976 – IV/A 4 – 52 – 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit (AFO), Institut an der Universität zu Köln, die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V., Homburg (Saar), und die Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft (DVWG), Köln, veranstalten gemeinsam mit

der Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, einen viertägigen Studienkursus zu dem Thema

„Interfakultative Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen“.

Der Studienkursus findet vom 6. 10. bis 9. 10. 1976 in der Universität zu Köln, Köln-Lindenthal, Albertus-Magnus-Platz, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes statt. Er beginnt am 6. 10. 1976 um 10.00 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.30 Uhr) und endet am 9. 10. 1976 um 13.15 Uhr. Die Veranstaltung ist so angelegt, daß die Sachverständigen interessierenden Fragen vom 7. bis zum 9. 10. 1976 behandelt werden und daß die allgemein interessierenden Referate auf den 6. 10. 1976 fallen. Entsprechend dieser Teilung können auch Teilnehmerkarten für den ersten Tag und für den zweiten bis vierten Tag der Gesamtveranstaltung erworben werden.

Es werden u. a. folgende Einzelthemen behandelt:

Integrierte Unfallforschung – Traum oder Möglichkeit
Interfakultative Zusammenarbeit zur Klärung von Unfalltatsachen und zur Hebung der Verkehrssicherheit aus der Sicht des Verkehrsrechts
Der Beitrag der Psychologie zur Unfallursachenforschung
Methoden und Ergebnisse einer Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern anderer Disziplinen bei der Aufklärung von Straßenverkehrsunfällen
Witterungseinflüsse und Straßenverkehrsunfälle – Auswertungsergebnisse und Konsequenzen
Psycho-physische Leistungsgrenzen als Unfallursachen
Technische und medizinische Unfalluntersuchungen bei Kollisionen mit angeblich getragenen Sicherheitsgurten
Gedanken zur Straßenverkehrstauglichkeit und -untauglichkeit
Interfakultative Zusammenarbeit beim Auffinden und Beiseitigen von Unfall- und Gefahrenstellen
Fahrer, Fahrzeug, Verkehrsfluß und Verkehrssicherheit – Folgerungen aus den Bewegungsgesetzen für Fahrzeug, Straße und Fahrer

Anmeldungen zum Seminar und zum Studienkursus werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstraße 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter (0221) 41 77 22 oder 42 11 34 an die AFO gerichtet werden.

Die Zimmerbestellung erfolgt auf Wunsch durch das Verkehrsamt der Stadt Köln: 5000 Köln 1, Am Dom, Ruf (0221) 221 3330. Zimmerreservierungskarten sind auch in der Geschäftsstelle der AFO erhältlich.

Für die Teilnahme am Seminar bzw. Studienkursus werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Gesamtveranstaltung	190,00 DM
Mitglieder der veranstaltenden Organisationen und Angestellte freiberuflich tätiger Sachverständiger	155,00 DM
Tageskarte am 6. 10. 1976	65,00 DM
Für Mitglieder usw.	55,00 DM
Tageskarte für den 7., 8. u. 9. 10. 1976	145,00 DM
für Mitglieder usw.	120,00 DM

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8451 576 bei der Dresdner Bank in Köln (Postscheckkonto der Dresdner Bank: Köln 2000) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrags unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt.

Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Am Mittwoch, Donnerstag und Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme am Seminar bzw. Studienkursus zu ermöglichen.

– MBl. NW. 1976 S. 1780.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Hügel zum Ministerialrat
 Regierungsdirektor Dr. G. Schwär zum Ministerialrat
 Oberamtsräte
 K. Pankow
 R. Schmiking
 zu Regierungsräten
 Oberamtsrat H. Deußen zum Regierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent A. Giessen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsbaurat W. Hampeter zum Regierungsbaudirektor
 Regierungsräte
 H. Esper
 Dr. B. Könitzer
 zu Oberregierungsräten
 Regierungsbaurat J. Hamann zum Oberregierungsbaurat

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerrat O.-F. Hein zum Regierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsrat D. Siepen zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat J. Griemens zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Aachen-Rothe Erde
 Regierungsrat H. Velden zum Oberregierungsrat
 Obersteuerrat J. Janssen zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat R. Schütz zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Regierungsrat K. Ch. Callsen zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin

Regierungsrat A. Heuser zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat O.-G. Lippross zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat E. Kays zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld

Regierungsrat R. Boegeholz zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Regierungsrat H. Humpe zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat G. Schulz zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mitte

Regierungsrat H.-E. Hübner zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat H. Pump zum Oberregierungsrat

Finanzamt Duisburg-Hamborn

Regierungsrat H. Kirchheim zum Oberregierungsrat

Finanzamt Krefeld

Regierungsrat K. Herriger zum Oberregierungsrat

Finanzamt Neuss

Regierungsrat Dr. A. Müller, beurlaubt an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Krefeld

Regierungsbaurat A. Wiegand zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Leverkusen

Regierungsrat H. Steuck zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat M. Berres zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat B. Rieger zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wipperfürth

Regierungsrat W. Birk zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Regierungsrat T. Krämer zum Oberregierungsrat

Landesfinanzschule NW Nordkirchen

Regierungsräte
 J. Ammenwerth
 H.-J. Schneider
 zu Oberregierungsräten
 Regierungsrätin B.-S. Zech zur Oberregierungsrätin

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Regierungsdirektor R. Merten an das Finanzamt Warburg

Finanzamt Essen-Süd

Oberregierungsrat A. von Wedelstädt an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsdirektor R. Kirfel an das Finanzamt Wipperfürth

Finanzamt Dortmund-Hörde

Oberregierungsrat R. Bornemann an das Finanzamt Dortmund-Unna

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat W. Daneling an das Finanzamt Dortmund-Hörde

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Regierungsbaurat K. Prchlik zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Leitender Regierungsbaudirektor J. Erdmann

Innenminister**Fortbildungswochen
(früher: Hochschul- und Bildungswochen)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Höherer Dienst vom 14.–21. 10. 1976 in Bad Meinberg
Gehobener Dienst vom 3.–10. 11. 1976 in Bad Meinberg
und Bad Oeynhausen
Mittlerer Dienst vom 10.–16. 11. 1976 in Bad Meinberg
Einfacher Dienst vom 10.–16. 11. 1976 in Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 13. 8. 1976 –
 II B 4 – 6.62.01 – 0/76

Im Oktober und November 1976 finden die Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Veranstaltungen für den höheren und gehobenen Dienst stehen unter dem Thema:

„Der Mensch in der modernen Arbeitswelt“.

Die Fortbildungswochen für den mittleren und einfachen Dienst werden unter dem Thema:

„Konflikte – Friedensforschung – Friedenspädagogik“

durchgeführt.

Die Vorlesungsveranstaltungen werden durch Exkursionen und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Frühstück am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für Abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 288,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Einzelheiten über die Höhe der Teilnehmergebühr und über die Entrichtung des Pauschalbetrags sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – getrennt nach den Veranstaltungen – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer erhalten vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Karte, die auszufüllen und zurückzugeben ist. Die jeweilige Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – höherer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche – höherer Dienst – wird am Donnerstag, dem 14. 10. 1976, um 16.00 Uhr, im Kurhaus in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 14. 10. 1976, als Abreisetag der 21. 10. 1976 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 20. 9. 1976 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

2. Fortbildungswoche – gehobener Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die jeweilige Fortbildungswoche – gehobener Dienst – wird am Mittwoch, dem 3. 11. 1976, 16.00 Uhr, im Kurhaus Bad Meinberg bzw. um 16.00 Uhr im Kurhaus Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 3. 11. 1976, als Abreisetag der 10. 11. 1976 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 1. 10. 1976 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

3. Fortbildungswoche – mittlerer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, um 16.00 Uhr, im „Lippischen Hof“ in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 10. 11. 1976, als Abreisetag der 16. 11. 1976 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. 10. 1976 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

4. Fortbildungswoche – einfacher Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, 16.00 Uhr, im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 10. 11. 1976, als Abreisetag der 16. 11. 1976 vorgesehen.

Die Anmeldungen (**in doppelter Ausfertigung**) müssen auf dem Dienstwege bis zum 10. 10. 1976 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

– MBl. NW. 1976 S. 1782.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.